

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Juli 2001

Nr. 16

Inhalt:

Bestätigung der Jahresrechnung 1999 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Beschlüsse der 22. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. Juli 2001, die folgende Satzungen enthalten:

- Sportförderrichtlinie
- Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming
- Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Bekanntmachung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

Öffentliche Zustellung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto. Einzelne Exemplare sind zum Preis von 5,00 DM/2,50 Euro in der Informationszentrale in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Bestätigung der Jahresrechnung 1999 der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung vom 28.06.2001

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr. 06/03/01 vom 28. Juni 2001 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen.

Kleinmachnow, den 28. Juni 2001

gez. Lothar Koch
Vorsitzender

Beschlüsse der 22. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. Juli 2001

Vorlagennummer 2-0528/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

den Geschäftsverteilungsplan nach § 61 Abs. 1 Landkreisordnung.
Das Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde, bisher dem Kulturamt (A 41, Dezernat III) angehörig, wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde (A 63, Dezernat IV) zugeordnet.
Die Amtsbezeichnung wird in "Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde" geändert.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0509/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

Im Rahmen der Euro-Umstellung wird die veränderte Sportförderrichtlinie bestätigt und zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Sportförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

1. Förderungsziele

- 1.1. Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung des Sports. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Möglichkeiten schaffen, sich im Sport zu betätigen.
- 1.2 Die Förderung soll
 - die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - Bedingungen sichern und die Angebote zum Sport treiben erweitern, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, Vereinen und Sportverbänden unterstützen,
 - das Ehrenamt im Sport stärken,
 - die Entwicklung des Leistungssportgedankens fördern.
- 1.3 Die Sportförderung soll insbesondere auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen abgestimmt sein.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung bewilligt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- a) die Ausbildung zum Trainer, Jugendleiter, Organisationsleiter und Schiedsrichter,
- b) die Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer,
- c) die Durchführung von Sportveranstaltungen und
- d) die Anschaffung von Sportgeräten und –material.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Teltow-Fläming, die dem Landessportbund Brandenburg e. V. angeschlossen sind,
- der Kreissportbund Teltow-Fläming,
- Stadtsportverbände sowie Kreisfachverbände im Landkreis Teltow-Fläming,
- Behindertenverbände und -gruppen im Landkreis Teltow-Fläming.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Garantie für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandserhebung, die mit Stichtag 01.01. des Jahres an den Landessportbund Brandenburg e. V. und Kreissportbund Teltow-Fläming zu melden ist.

Maßnahmeförderungen, außer Pkt. 6.2 der Richtlinie, werden davon abhängig gemacht, dass die Vereine und Gruppierungen angemessene Eigenleistungen (mind. 20 % der Gesamtkosten) erbringen.

Die Förderung von Vereinen und Gruppierungen erfolgt in der Regel nur dann, wenn eine Zuwendung durch Dritte für die beantragte Maßnahme nicht gegeben ist.

6. Bemessungsgrundlage

6.1. Ausbildung zum Trainer, Jugend-, Organisationsleiter und Schiedsrichter

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den Gesamtkosten der Veranstaltung, jedoch höchstens 80 Euro je Teilnehmer. Es können gefördert werden:

Jugend-, Organisationsleiter
und Schiedsrichter

jeweils 1 Teilnehmer/Kalenderjahr

Trainer

jeweils 2 Teilnehmer/Kalenderjahr für
Vereine bis 199 Mitglieder
jeweils 4 Teilnehmer/Kalenderjahr für
Vereine ab 200 Mitglieder

6.2. Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer

Die Höhe der Zuwendung wird von der Gesamtmitgliederzahl und der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Verein abhängig gemacht. Die Trainingsgruppe sollte mindestens aus 15 Sportlern bestehen.

Je Übungsleiter bzw. Trainer (mit Lizenz) ist eine Zuwendung von bis zu 255 Euro im Kalenderjahr möglich. Übungsleiter (ohne Lizenz) können bis zu 125 Euro im Kalenderjahr gefördert werden.

6.3. Durchführung von Sportveranstaltungen

Als Bemessungsgrundlage sollen neben einer möglichen Eigenfinanzierung auch die Mitgliederzahlen im Verein, das Veranstaltungsprogramm, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Breitenwirksamkeit der Veranstaltung hinzugezogen werden (Anlage 2, Finanzierungsplan).

Für jede zu fördernde Veranstaltung ist ein Antrag notwendig.

Zuwendungen sind wie folgt möglich:

Vereine bis 199 Mitglieder	im Kalenderjahr bis zu 500 Euro
Vereine ab 200 Mitglieder	im Kalenderjahr bis zu 800 Euro
andere Zuwendungsempfänger	im Kalenderjahr bis zu 500 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten/Leihgebühren
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Organisationskosten
- Kampf-/Schiedsrichter- sowie Helferkosten
- Kosten für Urkunden/Medaillen/Auszeichnungen
- Kosten für Spiel- und Sportmaterial (höchstens 20 v. H. der Förderung)

6.4. Anschaffung von Sportgeräten und –material

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder sowie der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Verein und kann im Kalenderjahr bis zu 800 Euro betragen. Bei anderen Zuwendungsempfängern (siehe Pkt. 4.) entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Ein Finanzierungsplan (Anlage 3) ist beizufügen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Anlage 1). Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Antragsschluss für alle Maßnahmen, außer Pkt. 6.2 der Richtlinie, ist der 30.04.d.J.

Anträge für die Förderung nach Pkt. 6.2 der Richtlinie sind bis zum 30.06.d.J. zu stellen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird vom Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, Bereich Sportförderung erteilt. Der Vorstand des Kreissportbundes kann im Vorfeld beratend hinzugezogen werden. Bei einer Förderung mit einer Gesamtsumme ab 600 Euro bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Mit der Verwendung der Fördermittel sind die Gesamtkosten sowie der Eigenanteil (so weit gefordert) nachzuweisen und durch Rechnung bzw. Quittung (Originalbelege) zu belegen. Dabei ist die von der Bewilligungsbehörde benannte Frist einzuhalten.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 5 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach Haushaltsrecht (GemHVOBbg), Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P) so weit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die veränderte Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Bekanntmachung der "Sportförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming" im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0522/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

die Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Aufgrund § 2 Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz – BbgMSchulG -) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178) und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 2. Juli 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

1. Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält für seine Einwohner die "Kreismusikschule Teltow-Fläming" als öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt. Außenstellen werden an den Standorten in Jüterbog, Luckenwalde und Wünsdorf/Waldstadt betrieben.
2. Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, unterrichtet werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kreismusikschule Teltow-Fläming ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Ausbildung in Grundstufe, Instrumental- bzw. Vokalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders begabter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen und durch ihre Musikgruppen und Orchester einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Landkreises Teltow-Fläming leisten.

2. Die Kreismusikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Unterrichtsangebot

Unterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

1. Grundstufe
 - Musikalische Früherziehung (Kinder im Vorschulalter)
 - Musikalische Grundausbildung (Kinder im frühen Schulalter)
 - Künstlerische Früh- und Elementarerziehung
2. Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - Einzel- und Gruppenunterricht in Instrumental- und Vokalfächern
 - Klassen- und Gruppenunterricht in darstellender und bildender Kunst (Tanz, Malen, Zeichnen)
3. Berufsvorbereitender Unterricht
 - Vorbereitung auf ein Hochschulstudium im musikalisch-künstlerischen Bereich
4. Ensemblefächer und Musiktheorie
5. Talentförderung

§ 4

Unterrichtsorganisation

1. Der Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt.
2. Der Unterricht wird als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder Klassenunterricht erteilt. Gruppenunterricht setzt die Beteiligung von zwei bis fünf Schülern voraus, Klassenunterricht die Beteiligung von mindestens sechs Schülern.
3. Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt.
4. Das Schuljahr umfasst 12 Monate. Es beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.
5. Die Ferien- und Feiertagsregelung für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg gilt für die Kreismusikschule entsprechend. Disponible Ferientage sind für die Kreismusikschule nicht relevant.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Der Besuch der Kreismusikschule setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag ist unter Verwendung des durch den Landkreis Teltow-Fläming bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
2. Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der verfügbaren Unterrichtsplätze und bei persönlicher Eignung des Bewerbers.
4. Vor der Aufnahme kann ein Eignungstest durchgeführt werden. Der Eignungstest erfolgt vor einem Aufnahmegremium, welches durch den Schulleiter, den Fachlehrer und einen weiteren Lehrer gebildet wird.
5. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt und ihm der Beginn des Unterrichts mitgeteilt. Abgelehnte Bewerber erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Abmeldung

1. Eine Abmeldung des Schülers von der Kreismusikschule Teltow-Fläming ist grundsätzlich zum Ende eines jeden Schuljahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 31. Mai des Jahres erfolgen. Maßgebend ist der Posteingang bei der Kreismusikschule.
2. Im ersten Schuljahr kann die Abmeldung auch zum Ende des ersten Halbjahres erfolgen. Sie muss schriftlich erklärt werden und bis zum 5. Januar bei der Kreismusikschule Teltow-Fläming eingegangen sein.
3. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder Umzug aus dem Kreisgebiet Teltow-Fläming, kann eine Abmeldung auch abweichend von Abs. 1 und 2 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

§ 7

Ausschluss

1. Der Schüler kann in begründeten Fällen von dem weiteren Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden.
2. Ein begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn:
 - Gebühren nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden,
 - der Schüler durch sein Verhalten den Unterricht nachhaltig stört,
 - der Schüler gegen die Hausordnung grob verstößt,
 - das Fehlen eines individuellen Fortschritts im Unterricht durch den Fachlehrer festgestellt wird oder aber das Lernziel nicht erreicht wird.

3. Bei Leistungsstagnation über mehrere Monate soll vor einem Ausschluss zunächst ein Gremium, bestehend aus Fachlehrer, Schulleiter und einem weiteren Lehrer, die Leistung des Schülers während eines Vorspiels/Klassenvorspiels oder bei einer Unterrichtshospitation im Abstand von drei Monaten beurteilen.

§ 8 Instrumente

1. Instrumente sind durch die Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.
2. Bis zur Beschaffung eines eigenen Instruments kann auf Antrag des Schülers, bei nicht voll Geschäftsfähigen des gesetzlichen Vertreters, ein Instrument aus dem Bestand der Kreismusikschule zur Nutzung überlassen werden.
3. Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf Grund eines Leistungsbescheides durch den Landkreis Teltow-Fläming für einen bestimmten Zeitraum.

§ 9 Gebühren

Der Besuch der Kreismusikschule und die Überlassung von Instrumenten ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 10 Hausordnung

Näheres zum Unterrichtsablauf sowie zur Ordnung in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Kreismusikschule regelt die Hausordnung.

§ 11 Haftung

1. Die Schüler haften für die von ihnen verursachten Schäden. Ausgenommen hiervon sind fahrlässig verursachte Beschädigungen an überlassenen Instrumenten.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Träger der Kreismusikschule. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Schülern und Besuchern der Kreismusikschule wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Verlust oder Schäden an Garderobe oder mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
4. Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehend besteht Versicherungsschutz für die Schüler der Kreismusikschule aus Folgen eines Unfalls, der sich im Zusammenhang mit dem Besuch der

Kreismusikschule oder ihren Veranstaltungen ereignet hat. Näheres hierzu ist nach den Maßgaben der Verrechnungsgrundsätze für den Schülerunfalldeckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA) gemäß Leistungspaket 5 geregelt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 18. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 02. August 1994) außer Kraft.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der "Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0523/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

die Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

**Gebührensatzung zur Satzung der
Kreismusikschule Teltow- Fläming**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6, Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 2. Juli 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Der Besuch der Kreismusikschule Teltow-Fläming ist gebührenpflichtig.
2. Es werden Unterrichtsgebühren und Gebühren für die Überlassung von Instrumenten erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Teltow-Fläming. Minderjährige Schülerinnen und Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Kreismusikschule Teltow-Fläming.

2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:
Für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Juli am 31. Mai eines jeden Jahres und für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember am 15. November eines jeden Jahres.

§ 4
Unterrichtsgebühr

1. Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.
2. Die Gebühr für den Unterricht beträgt:

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer/Woche	Unterrichtsgebühr in DM			
		Grund-Gebühr	Ermäßigung um 25%	Ermäßigung um 50%	
Einzelunterricht	60 Min.	1.584,22	1.188,17	792,11	
	45 Min.	1.267,38	950,53	633,69	
	30 Min.	950,53	712,90	475,27	
Gruppenunterricht	2 Schüler	60 Min.	1.187,19	890,39	593,59
		45 Min.	950,53	712,90	475,27
		30 Min.	711,92	533,94	355,96
	3 Schüler	60 Min.	950,53	712,90	475,27
		45 Min.	711,92	533,94	355,96
	4 - 6 Schüler	60 Min.	711,92	533,94	355,96
45 Min.		533,94	400,46	266,97	
Instrumentenkarussell	Flexibel	400,95	300,71	200,47	
Klassenmäßiger Unterricht (z. B. Band, Chor, Ensemble Gemeinschaftsmusizieren, Musiklehre, Musikalische Früherziehung)	90 Min.	531,99	398,99	265,99	
	60 Min.	443,97	332,98	221,99	
	45 Min.	354,01	265,50	177,00	
	30 Min.	265,99	199,49	133,00	
Malen/Zeichnen	90 Min.	588,70	441,53	294,35	
Tanz	90 Min.	709,97	532,45	354,98	
	60 Min.	620,00	465,00	310,00	
	45 Min.	531,99	398,99	265,99	

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Die Gebühr für den Unterricht beträgt ab 1. Januar 2002:

Unterrichtsart	Unterrichts- dauer/Woche	Unterrichtsgebühr in €			
		Grund- Gebühr	Ermäßigung um 25%	Ermäßigung um 50%	
Einzelunterricht	60 Min.	810,00	607,50	405,00	
	45 Min.	648,00	486,00	324,00	
	30 Min.	486,00	364,50	243,00	
Gruppenunterricht	2 Schüler	60 Min.	607,00	455,25	303,50
		45 Min.	486,00	364,50	243,00
		30 Min.	364,00	273,00	182,00
	3 Schüler	60 Min.	486,00	364,50	243,00
		45 Min.	364,00	273,00	182,00
	4 - 6 Schüler	60 Min.	364,00	273,00	182,00
45 Min.		273,00	204,75	136,50	
Instrumentenkarussell	Flexibel	205,00	153,75	102,50	
Klassenmäßiger Unterricht (z. B. Band, Chor, Ensemble Gemeinschaftsmusizieren, Musiklehre, Musikalische Früherziehung)	90 Min.	272,00	204,00	136,00	
	60 Min.	227,00	170,25	113,50	
	45 Min.	181,00	135,75	90,50	
	30 Min.	136,00	102,00	68,00	
Malen/Zeichnen	90 Min.	301,00	225,75	150,50	
Tanz	90 Min.	363,00	272,25	181,50	
	60 Min.	317,00	237,75	158,50	
	45 Min.	272,00	204,00	136,00	

4. Für Gebührenschuldner, die nicht Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming sind erhöht sich die Grundgebühr um 20 vom Hundert.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht gebührenfrei.

§ 6
Gebührenermäßigung

1. Die Unterrichtsgebühr wird für Schulpflichtige im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), Studenten, Zivildienstleistende und Soldaten im Grundwehrdienst um 25 vom Hundert ermäßigt.
2. Die Unterrichtsgebühr wird für Geschwisterkinder, die die Kreismusikschule Teltow-Fläming besuchen, wie folgt ermäßigt:
- für das zweite Kind um 25 vom Hundert,
- für jedes weitere Kind jeweils um 50 vom Hundert.
3. Bei Belegung eines zweiten Faches im instrumentalen oder vokalen Unterricht wird die Unterrichtsgebühr für das zweite Fach um 25 vom Hundert ermäßigt.
4. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden nebeneinander Anwendung.
5. Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
6. Fallen die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nachträglich ganz oder teilweise weg, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies unverzüglich der Kreismusikschule Teltow-Fläming mitzuteilen.

§ 7
Instrumentengebühren

1. Für die Überlassung von Instrumenten werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

Anschaffungswert (in DM)	Gebühr (in DM)
bis 250,00	5,87
251,00 bis 500,00	* 10,76
501,00 bis 750,00	15,65
751,00 bis 1000,00	20,54
1001,00 bis 1500,00	25,43
1501,00 bis 2000,00	30,32
ab 2001,00	35,21

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2. Die Instrumentengebühren betragen ab 1. Januar 2002:

Anschaffungswert (in €)	Gebühr (in €)
bis 125,00	3,00
126,00 bis 250,00	5,50
251,00 bis 375,00	8,00
376,00 bis 500,00	10,50
501,00 bis 750,00	13,00
751,00 bis 1000,00	15,50
ab 1001,00	18,00

§ 8

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

1. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei einer Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.
2. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
3. Gebühren werden nur erstattet, wenn die Nichtteilnahme am Unterricht, wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub, dem Sekretariat der Kreismusikschule Teltow-Fläming unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt wurde.
4. Bei Unterrichtsausfall, den die Kreismusikschule Teltow-Fläming zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten festgelegt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z. B. durch eigene Krankheit, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/35 der Jahresgebühr erstattet.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 4. September 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 10. September 1996) außer Kraft.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Bekanntmachung der "Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 3. Juli 2001

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0533/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der zum Gebiet der Gemeinde Schöbendorf gehörenden Exklave Flemmingswiesen 03 durch Zuordnung zum Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0535/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im öffentlichen Teil:

Die Prioritätenliste zu den Investitionspauschalen 2001 wird, wie in der Vorlage am 29.01.2001 vorgeschlagen, umgesetzt. Aus der Sachgruppe 1 wird auch der Punkt 2 (An- und Innenausbau am Düngerschuppen zum Dorfgemeinschaftshaus in Görzdorf), der mündlich in der Kreistagssitzung am 29.01.2001 zurückgezogen wurde, gefördert.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0521/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im nichtöffentlichen Teil:

die Berufung eines Bediensteten ein Beamtenverhältnis auf Probe sowie die Ernennung zum Kreisrechtsrat zur Anstellung mit Wirkung vom 01. August 2001 in der Laufbahn des höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG).

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0542/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 02.07.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und einem Bediensteten wird gemäß § 620 Abs. 2 BGB i.V.m. § 53 Abs. 2 BAT-O mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres mit Wirkung zum 30.09.2001 gekündigt.

Der Landrat wird ermächtigt, innerhalb der vierteljährlichen Kündigungsfrist nach Anhörung des Personalrates auch außerordentlich - fristlos - zu kündigen.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Frank Letz
Kreistagsabgeordneter

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

Am Montag, dem 23. Juli 2001 um 17:00 Uhr, findet die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV), im Beratungsraum 1. OG, Zimmer 212, in der Geschäftsstelle des SBAZV, Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss der 3. Änderungssatzung der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
2. Beschluss zur Bildung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) und Beschluss über die Verbandssatzung des ZAB
3. Beschluss zum Stimmverhalten im Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
4. Bestellung der Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
5. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2000

Zossen, den 10. Juli 2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle vom 9. Dezember 1999, an Herrn Jens Schlauß, wohnhaft gewesen in Baruth OT Klein Ziescht, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jens Schlauß unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juni 1952 (BGBl. S. 379) und gemäß § 1 des Brandenburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Bbg VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweiligen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle Sitz bzw. Dienstgebäude Stubenrauchstraße 26 c, 15806 Zossen, zu den Sprechzeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Der Bescheid gilt vier Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, den 3. Juli 2001

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 11. Juli 2001